

Auszug aus der Ehrenordnung und den Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Fulda- brück

Ehrenordnung der Gemeinde Fulda- brück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda-
brück hat am 6. November 1986 folgende Ehrenordnung der Gemeinde Fulda-
brück beschlossen:

Teil I - Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrenplakette
- § 4 Ehrungen auf dem Gebiet des Sports
- § 5 Ehrungen auf Vereinsebene
- § 6 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 7 Ehrungen bei Geschäfts- und Firmenjubiläen
- § 8 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilären
- § 9 Weitere Ehrungen

Teil II - gemeinsame Vorschriften

- § 10 Verfahren
- § 11 Rechtsanspruch

Teil III - Schlußvorschriften

- § 12 Inkrafttreten

Teil I - Art der Ehrungen

§ 1 - Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts regelt sich nach der
Hauptsatzung der Gemeinde Fulda-
brück in der jeweils gülti-
gen Fassung.

§ 2 - Ehrenbezeichnung

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen regelt sich nach der
Hauptsatzung der Gemeinde Fulda-
brück in der jeweils gülti-
gen Fassung.

§ 3 - Ehrenplakette

1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kultu-
rellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet um
die Gemeinde Fulda-
brück verdient gemacht oder durch ihre
Wirkung dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde
Fulda-
brück zu mehren, kann die Ehrenplakette der Gemeinde
in Bronze in Verbindung mit einer Anstecknadel und einer Ur-
kunde verliehen werden.

2) Bei herausragenden Verdiensten kann die Ehrenplakette in
Silber verliehen werden.

3) Die Verleihung der Ehrenplakette in Gold setzt eine erhebli-
che Steigerung der Verdienste voraus.

4) Die Vorderseite der Ehrenplakette sowie die Anstecknadel
zeigen das Gemeindegewappen, die Rückseite der Plakette trägt
den Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift »Für be-
sondere Verdienste um die Gemeinde Fulda-
brück«. Die Aus-
stellung der Urkunde erfolgt in entsprechender Form.

§ 4 - Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

1) Zur öffentlichen Anerkennung »Für hervorragende sportli-
che Leistungen« stiftet die Gemeinde Fulda-
brück eine »Sport-
plakette der Gemeinde Fulda-
brück«. Diese wird für sportliche
Leistungen in Bronze, Silber und Gold verliehen. Ihre Vorder-
seite trägt die Inschrift »Sportplakette der Gemeinde Fulda-
brück« und das Wappen der Gemeinde. Auf der Rückseite befin-
det sich die Inschrift: »Für hervorragende sportliche Leistun-
gen« und der Name des zu Ehrenden.

In Zusammenhang mit der Plakette erhält der zu Ehrende eine
Urkunde, die Aufschluß über den Grund der Ehrung gibt und
als sichtbares Zeichen eine Anstecknadel. Bei Mannschaftsmei-
sterschaften erhält der Verein sowie jedes Mannschaftsmit-
glied eine Urkunde und eine Plakette.

2) Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden:

- a) Mitglieder der Fulda-
brücker Sportvereine
 - b) Fulda-
brücker Einwohner, auch wenn sie Mitglieder in
auswärtigen Sportvereinen sind
 - c) Einwohner einer anderen Gemeinde, die für einen Fulda-
brücker Verein starten.
- 3) Die Sportplakette kann nur auf Antrag verliehen werden:

- A) in Bronze
 - a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer Bezirksmei-
sterschaft.
 - b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer hes-
sischen Meisterschaft
 - c) für hervorzuhobende wiederkehrende sportliche Erfolge

- B) in Silber

- a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer hessischen
Meisterschaft
- b) für die Erringung einer süddeutschen bzw. südwest-
deutschen Meisterschaft
- c) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer deut-
schen Meisterschaft
- d) für hervorzuhobende, wiederkehrende sportliche Er-
folge

- C) in Gold

- a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer deutschen
Meisterschaft
- b) für hervorragende, wiederkehrende sportliche Erfolge.

4) Für mehrere Erfolge desselben Jahres in einer Disziplin wird
nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.

5) Die Meisterschaften müssen von den Sportverbänden aner-
kannt sein.

§ 5 - Ehrungen auf Vereinsebene

1) Persönlichkeiten, die sich durch ihr besonderes Engagement
in Vereinen und Verbänden um die Gemeinde Fulda-
brück ver-
dient gemacht oder hier durch ihr Mitwirken dazu beigetragen
haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, kann die Ehren-
plakette der Gemeinde Fulda-
brück in Bronze in Verbindung
mit einer Anstecknadel und einer Urkunde verliehen werden.

2) Bei hervorragenden Verdiensten kann die Ehrenplakette in
Silber verliehen werden.

3) Die Verleihung der Ehrenplakette in Gold setzt eine erhebli-
che Steigerung der Verdienste voraus.

4) Die Vorderseite der Ehrenplakette sowie die Anstecknadel
zeigen das Gemeindegewappen, die Rückseite der Plakette trägt
den Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift »Für be-
sondere Verdienste der Gemeinde Fulda-
brück«. Die Ausstel-
lung der Urkunde erfolgt in entsprechender Form.

§ 6 - Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaft-
liche Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben, können
bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen eine Ehrenurkunde
und eine Jubiläumsgabe erhalten. Nach jeweils weiteren 25 Jah-
ren können die Vereine in gleicher Weise geehrt werden.

§ 7 - Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

1) Die Gemeinde Fulda-
brück kann in Anerkennung der Verdien-
ste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der
Gemeinde und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und
Firmen ehren, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern.
Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und eines
Präsents.

Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Fuldabrück

Die Gemeindevertretung hat am 6. November 1986 folgende Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Fuldabrück beschlossen:

Zu § 3

1) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 12 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.

2) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 16 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.

3) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 20 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.

4) Die Ehrung wird in einem feierlichen Rahmen in Verbindung mit einer Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen.

Zu § 4

4) Hierunter ist zu verstehen, daß ein Sportler, der in einem bestimmten Teilbereich mehrere Meisterschaften verschiedener Wertigkeiten erreicht (z. B. Bezirksmeister - Hessenmeister - Deutscher Meister) nur die höchste Auszeichnung erhält, also in diesem Falle die Sportplakette in Gold.

Die Sportlerehrung sollte einmal jährlich in einer Sonderveranstaltung durchgeführt werden. Hierzu sollte neben den zu Ehrenden eine möglichst breite Anzahl von Sportlern eingeladen werden.

Es ist in jedem Falle anzustreben, künftig zu einer gemeinsamen Veranstaltung zu kommen, in der die Sportlerehrungen und die Ehrungen nach § 5 der Ehrenordnung vorgenommen werden.

Im Rahmen dieser Veranstaltung, die überwiegend von den örtlichen Vereinen mitgestaltet werden sollte, ist auch der Dank gegenüber den Vereinen für ihren Einsatz für die örtliche Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 5

1) Persönlichkeiten, die sich 12 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Bronze.

2) Persönlichkeiten, die sich 16 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Silber.

3) Persönlichkeiten, die sich 20 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Gold.